

GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (GS-EWS)

**des Abwasserzweckverbandes
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Einleitungsgebühr
§ 3	Gebührenzuschläge
§ 4	Entstehen der Gebührenschuld
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 7	Gebühr für die Untersuchung gewerblicher Abwässer
§ 8	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 9	Mahngebühren und Auslagen
§ 10	Inkrafttreten

GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (GS-EWS)

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

(eingearbeitet: 1. Änderungssatzung der GS-EWS vom 08.12.2021)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (nachfolgend Verband genannt) folgende Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Entwässerungseinrichtung erstreckt sich auf die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn sowie den Gemeindeteil Inhausermoos der Gemeinde Haimhausen.

§ 2 Einleitungsgebühr

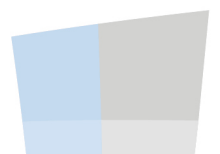
(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen. ²Die von den Wasserwerken bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ³Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. ⁴Den Beauftragten des Verbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁵Die zugeführten Wassermengen sind vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.



(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Bei Berücksichtigung von Zwischenzählern zum Nachweis nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleiteter Wassermengen gemäß Absatz 3 wird eine Gebühr von 6,00 € pro Abrechnung erhoben.

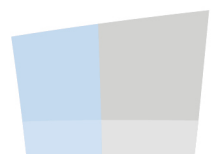
§ 3

Gebührenzuschläge

(1) Ein Gebührenzuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei nachgenannten Parametern erhoben. Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 bis 1.500 mg/l um 5 v.H.
für alle weiteren angefangenen 300 mg/l
um jeweils weitere 5 v.H.
2. Bei Abwasser mit einer Stickstoffkonzentration (N_{ges}) von 150 bis 200 mg/l um 5 v.H.
für alle weiteren angefangenen 50 mg/l
um jeweils weitere 5 v.H.
3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (P_{ges}) von 30 bis 40 mg/l um 10 v.H.
für alle weiteren angefangenen 10 mg/l
um jeweils weitere 10 v.H.
4. Bei Abwasser mit einer Cadmiumkonzentration (Cd) von 0,1 bis 0,2 mg/l um 7,5 v.H.
für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l
um jeweils weitere 7,5 v.H.
5. Bei Abwasser mit einer Quecksilberkonzentration (Hg) von 0,01 bis 0,02 mg/l um 4 v.H.
für alle weiteren angefangenen 0,01 mg/l
um jeweils weitere 4 v.H.
6. Bei Abwasser mit einer Kupferkonzentration (Cu) von 0,2 bis 0,4 mg/l um 8 v.H.
für alle weiteren angefangenen 0,2 mg/l
um jeweils weitere 8 v.H.
7. Bei Abwasser mit einer Chromkonzentration (Cr) von 0,2 bis 0,3 mg/l um 5 v.H.
für alle weiteren 0,1 mg/l
um jeweils weitere 5 v.H.
8. Bei Abwasser mit einer Nickelkonzentration (Ni) von 0,3 bis 0,4 mg/l um 5 v.H.
für alle weiteren 0,1 mg/l
um jeweils weitere 5 v.H.

(2) Bei einer Überschreitung der im Rahmen einer Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 und 5 EWS festgesetzten Einleitungsmenge wird auf die Einleitungsgebühr gemäß § 2 der GS für die



übersteigende Abwassermenge ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Als zulässige Jahreseinleitungsmenge gilt das 250-, 300- bzw. 350-fache der zulässigen Tagesmenge je nachdem, ob die Firma 5, 6 oder 7 Tage pro Woche in Betrieb ist.

(3) Die Gebühreuzuschläge nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(4) Der Ermittlung der durchschnittlich eingeleiteten Schadstoffe werden in der Regel bis zu sechs Abwasseruntersuchungen (Tagesmischproben) im Jahr zu Grunde gelegt.

Für den Gebühreuzuschlag wird das arithmetische Mittel der festgestellten Konzentrationswerte zu Grunde gelegt. Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen und Messungen werden vom Verband bestimmt.

(5) Der Chemische Sauerstoffbedarfswert (CSB) wird aus der homogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschild gemäß §§ 1 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7

Gebühr für Untersuchung gewerblicher Abwässer

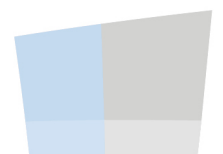
(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe erhebt der Verband eine Gebühr.

(2) Bis zum 31.12.2021 beträgt die Gebühr bei einer Untersuchung

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) bis zu 5 Parametern | 100,00 € |
| b) von 6 - 12 Parametern
je Probe. | 150,00 € |

(3) Ab 01.01.2022 beträgt die Gebühr für

- | | |
|---|----------|
| a) die Entnahme einer 24 h- Mischprobe | 129,00 € |
| b) die Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom | 55,00 € |



(4) Zu diesen Gebühren werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge betragen bis zum 31.12.2021 für die Untersuchung

a) von Quecksilber	25,00 €
b) bei einer gaschromatographischen Untersuchung	50,00 €
c) bei einer IR-Spektroskopie	50,00 €
d) bei einer AOX-Bestimmung je Probe.	50,00 €

(5) Ab 01.01.2022 betragen die Zuschläge für die Untersuchung von

a) CSB	22,00 €
b) Schwermetallen (im Paket)	52,00 €
c) N-Gesamt (TNb)	31,00 €
d) P-Gesamt	20,00 €
e) Kohlenwasserstoffen	51,00 €
f) schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (Fette)	30,00 €
g) AOX	48,00 €
h) PAK	49,00 €
i) für jeden weiteren Parameter je Probe.	38,00 €

(6) Wird auf dem Grundstück gleichzeitig mehr als eine Probe entnommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 für jede weitere Probe bis zum 31.12.2021 um jeweils 25,00 €.

Ab dem 01.01.2022 ermäßigt sich die Gebühr

- a) für jede weitere Entnahme einer 24 h- Mischprobe entsprechend Absatz 3 Buchstabe a) um 73,00 €
- b) für jede weitere Entnahme einer Stichprobe am Abwasserteilstrom entsprechend Absatz 3 Buchstabe b) um 36,00 €.

(7) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(8) Gebührenschuldner ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

§ 8

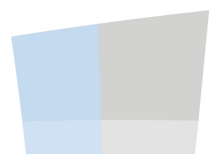
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Mahngebühren und Auslagen

Der Verband erhebt bei der Anmahnung rückständiger Beträge Mahngebühren nach Art. 20 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Mahngebühr beträgt 5,00 € bis 150,00 €. Darüber hinaus sind Auslagen gemäß Art. 13 KG zu erstatten, soweit solche durch die Amtshandlungen des Verbandes entstanden sind.



§ 10
Inkrafttreten

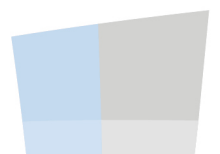
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Abweichend davon tritt § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung erst am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS) vom 05.05.2014 außer Kraft.

Neufahrn, den 23.07.2021

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn wurde am 20.07.2021 von der Verbandsversammlung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 46 vom 05.08.2021 ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 dieser Satzung erst am 01.01.2022 in Kraft.

Neufahrn, den 14.09.2021

Jakob Rottmeir
Geschäftsleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Abwasserzweckverband am 01.12.2021 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 59 vom 16.12.2021 des Landratsamtes Freising veröffentlicht und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neufahrn, den 11.01.2022

Jakob Rottmeir
Geschäftsleiter